

Benutzungsbedingungen für hvv Deutschlandtickets und hvv Deutschlandtickets als Jobticket

Auszug aus dem Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv)

Stand 01.2025

Fahrkarten und Fahrpreise

Produkt	Preis (monatlich)	Zusatztickets zu Zeitkarten	Monat (Gesamtnetz)	1 Fahrt (Ringe A-F)
hvv Deutschlandticket	58,00 €	1. Klasse Zuschlag RB/RE	51,50 €	3,50 €
hvv Jobticket	55,10 €	Wochenend-Mitnahme	15,00 €	—
hvv Jobticket für Azubis (BonusTicket)	55,10 € ¹			
hvv Jobticket Premium	55,10 € ²			

1 Preis für Auszubildende: max. 34,80 €. Arbeitgeber zahlen einen Zuschuss von mind. 20,30 €. Es gelten zusätzlich besondere Bestimmungen.

2 Preis für Ticket-Inhabende: max. 29,90 €. Arbeitgeber zahlen einen Zuschuss von mind. 25,20 €. Es gelten zusätzlich besondere Bestimmungen.

Tarifbestimmungen

6 hvv Deutschlandticket

6.1 Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). [...]

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

6.2 Fahrberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden. Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z. B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. [...] Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. [...]

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich. Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

6.3 Vertragslaufzeit und Kündigung

[...] Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags. [...]

6.4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt ab 01.01.2025 58,00 € pro Monat bei monatlicher Zahlung. [...]

6.5 hvv Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des hvv Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 6.4 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum hvv Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 6.4 beträgt. Bei Zahlung des Mindestfahrgegeldzuschuss von 25 % handelt es sich um die Vertragsvariante hvv Jobticket Basic.

C Weitere tarifliche Regelungen

hvv Deutschlandticket als Jobticket Premium

Das tarifliche Sonderangebot „hvv Deutschlandticket als Jobticket Premium“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 1. Januar 2025 angeboten.

Berechtigungskreis und Gültigkeit: Deutschlandtickets als Jobtickets für welche ein Arbeitgeber abweichend von 7.1 und 6.5 des hvv Gemeinschaftstarifs einen höheren Mindestzuschuss von mindestens 25,20 € zahlt, berechtigen an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 3 Uhr des Folgetages zur unentgeltlichen Mitnahme von 1 Person beliebigen Alters und 3 Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren im hvv Gesamtnetz. Außerhalb des hvv gilt die Mitnahmemöglichkeit nicht. Eine Zuschlagkarte gilt auch für alle entsprechend dieser Regelung mitgenommenen Personen.

Die Fahrkarte muss als Deutschlandticket (hvv Jobticket Premium) gekennzeichnet sein.

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

7 Geschäftskundenabonnement

Die Gesamtabwicklung des hvv Geschäftskundenabonnements (GKA) obliegt der Geschäftskunden-Betreuungsstelle des hvv bei der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn). Am Geschäftskundenabonnement (GKA) können Personen teilnehmen, deren Arbeitgeber mindestens für 12 Monate einen hvv Jobticket-Vertrag als Geschäftskunde mit der S-Bahn abgeschlossen hat und die sich damit einverstanden erklären, dass das von ihnen zu entrichtende Fahrgeld in der jeweils gültigen Höhe von ihrem Lohn/Gehalt einbehalten wird. Zum Nachweis der Teilnahme am Geschäftskunden-Vertrag werden hvv Jobtickets (hvv Deutschlandtickets als Jobtickets) als elektronischer Fahrschein per Link als Web-Applikation bzw. Wallet ausgegeben. [...]

Benutzungsbedingungen für hvv Deutschlandtickets und hvv Deutschlandtickets als Jobticket

Stand 01.2025

- 7.1 Voraussetzungen für den Abschluss von Geschäftskunden-Verträgen**
Geschäftskunden-Verträge werden mit Unternehmen abgeschlossen, die die Fahrkartenausgabe an ihre Mitarbeitenden und das Fahrgeldinkasso im Namen und für Rechnung der Verbundverkehrsunternehmen abwickeln, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn/Gehalt eine Beteiligung am hvv Jobticket Fahrgeld gemäß Abschnitt 6.5 zu leisten. [...]
- 7.2 Vertriebspartner**
hv v Jobtickets können über Vertriebspartner, die einen entsprechenden Vertrag mit der S-Bahn abgeschlossen haben, an die teilnahmeberechtigten Mitarbeitenden kleinerer Unternehmen ausgegeben werden. Grundlage hierfür ist ein zwischen dem Unternehmen (Kooperationspartner) und dem Vertriebspartner geschlossener Aufnahmevertrag.
- 7.3 Gültigkeit der hvv Jobtickets**
Die Geltungsdauer beginnt um 0.00 Uhr des Monatsersten, ab dem der nutzungsberechtigte Fahrgast ein hvv Jobticket bezieht. Die 1. Klasse RB/RE kann innerhalb des hvv benutzt werden, wenn ein gültiger Zuschlag nach dem Gemeinschaftstarif vorhanden ist.
- 7.5 Verlust**
Bei Verlust eines hvv Jobtickets auf der Chipkarte gelten die Bestimmungen gemäß 4.1.8, insbesondere 4.1.8 a).
- 7.6 Dauer und Beendigung der Teilnahme am Geschäftskunden-Vertrag**
Die Dauer des Teilnahmeverhältnisses ergibt sich für den Fahrgast gemäß Abschnitt 6.3. Während der Teilnahme erhält der Fahrgast ein Deutschlandticket als Jobticket. Für hvv Jobtickets auf der Chipkarte gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäß Abschnitt 4.1.8 ff, für Tickets per Web-Applikation bzw. Wallet gelten die entsprechenden Bestimmungen gemäß Abschnitt 3.1.
Die Berechtigung zur Nutzung eines hvv Jobtickets erlischt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem bzw. mit dem der Fahrgast aus den Diensten seines Arbeitgebers ausscheidet oder mit Beginn des Monats, in dem das Fahrgeld nicht mehr vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden kann.
Wird der Geschäftskunden-Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und der S-Bahn gekündigt, so erlischt die Berechtigung zur Inanspruchnahme des hvv Jobtickets für alle teilnehmenden Mitarbeitenden mit dem Kalendermonat, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wurde. Stellt ein Verbundverkehrsunternehmen einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gemeinschaftstarifs – insbesondere die Benutzung eines hvv Jobtickets durch eine nichtberechtigte Person – fest, so kann die S-Bahn die Teilnahme am hvv Jobticket fristlos kündigen. Die S-Bahn hat das Recht, Personen, die ein hvv Jobticket missbräuchlich verwenden, von der künftigen Teilnahme am hvv Jobticket auszuschließen.

Zusattickets zu Zeitkarten

- 2.2.3 Zeitkarten-Ergänzung 1. Klasse**
Für die Benutzung der 1. Klasse RB/RE ist ein Zuschlag erforderlich. Monatszuschläge sowie Wochenkarten inkl. 1. Klasse Zuschlag berechtigen innerhalb ihres zeitlichen Geltungsbereichs in Verbindung mit der hvv Zeitkarte, zu der sie ausgegeben sind, zu beliebig vielen Fahrten in der 1. Klasse RB/RE innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der zugehörigen Zeitkarte, jedoch nur im Geltungsbereich des hvv.
Wird zu Zeitkarten eine Zuschlagkarte für die Benutzung der 1. Klasse RB/RE für 1 Fahrt gelöst, so gelten die Regelungen unter Abschnitt 2.1.1 (Einzelkarten) und 2.1.3 (Zuschläge des Bartarifs) entsprechend. [...] Eine Zuschlagkarte gilt auch für alle entsprechend den tariflichen Regelungen mitgenommenen Personen.
- 2.2.4 Zeitkarten-Ergänzung Wochenend-Mitnahme**
Für die Mitnahme von weiteren Personen kann bei Nutzung einer Zeitkarte ein Zusatticket gelöst werden. Dieses berechtigt zur Mitnahme von 1 Person beliebigen Alters sowie bis zu 3 Personen zwischen 6 und 14 Jahren an Sonntagen, Sonntagen sowie

gesetzlichen Feiertagen. Es ist auf alle hvv Zeitkarten einschließlich Deutschlandticket anwendbar und gilt im örtlichen hvv Geltungsbereich der jeweiligen Zeitkarte.

Aus § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(2) [...] Fahrgästen mit Abbonnementskarten, die mittels Attests für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen nachweisen, dass sie bettlägerig krank und/oder zu einer genehmigten Kur (außer offenen Badekuren) waren oder stationär im Krankenhaus behandelt wurden, wird das Fahrgeld für die Tage der Bettlägerigkeit, stationären Behandlung oder Abwesenheit wegen einer Kur (Ausfalltage) erstattet. Hierfür wird [...] je Ausfalltag 1/30 des in dem betreffenden Monat vom Fahrgast entrichteten Fahrgeldes zugrunde gelegt.

Aus den Sonderangeboten zum Gemeinschaftstarif 3 Bedingungen für digitale Fahrkarten

[...] 3.1.2 Nutzung und Zugang

Fahrkarten auf dem Smartphone sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis der Person, die als nutzende Person angegeben ist. [...] Wenn eine Fahrkarte per Smartphone ausgegeben wird, kann diese nicht parallel auf einer anderen Ausgabeform (z.B. der Chipkarte) gespeichert werden. Bei Fahrkarten per Web-Applikation bzw. Wallet wird dem Fahrgast nach der Bestellung per E-Mail ein Link zum Hinterlegen des Tickets auf dem Smartphone zugesendet. Ferner gilt für:

[...] b) Fahrkarten per Smartphone

Fahrkarten per Smartphone sind auf einem betriebsbereiten mobilen Endgerät zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens in einer zur Prüfbarkeit geeigneten Erkennbarkeit vorzuzeigen. Bei Bedarf ist eine online-Verbindung des Smartphones zur Aktualisierung des Tickets herzustellen.
Bei Fahrtkontingenten mit mehreren Fahrtberechtigungen ist die einzelne Fahrtberechtigung vor Fahrtantritt zu aktivieren. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Kunde vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die kurzfristige Aushändigung und Bedienung des Endgerätes zu Prüfzwecken verlangen. Das Prüfpersonal kann den auf dem Ticket befindlichen QR-Code scannen. Ein Betreten des Verkehrsmittels bzw. des fahrkartenpflichtigen Bereiches ist erst nach vollständiger Übertragung der Fahrkarten per Smartphone gestattet. Kann der Kunde den Nachweis einer gültigen Fahrtberechtigung bei der Fahrkartenkontrolle nicht erbringen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) oder erfolgte die Buchung der Fahrkarte erst nach Fahrtantritt oder nach dem Betreten des fahrkartenpflichtigen Bereiches bei Schnellbahnen (U-, S-, A-Bahn), wird dies als Fahrt ohne gültige Fahrkarte geahndet.
Eine Bestellung, eine Bestellbestätigung und Bildschirmfotos/Screenshots der Fahrkarten per Smartphone gelten nicht als Fahrtberechtigung. Ebenso gelten ausgedruckte Versionen solcher Dateien nicht als Fahrtberechtigung.

3.1.3 Änderungen des Namens

Änderungen des Namens sind dem jeweiligen Kundenvertragspartner über die jeweils angebotenen Wege mitzuteilen. Nach deren Verarbeitung erfolgt eine Ticketaktualisierung mit den aktualisierten Kundendaten.

3.1.4 Löschung bei Kündigung des Abonnements und / oder Auslaufen der Produktgültigkeit

Mit Erreichen des Kündigungsdatums des Abonnements oder bei Auslaufen der Produktgültigkeit wird die mit ihr verbundene Fahrkarte aus dem Smartphone automatisch entfernt bzw. ungültig gemacht. Abonnements können in der (Web) App oder über den Arbeitgeber gekündigt werden.

4 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des hvv Gemeinschaftstarifs und die Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen in ihrer jeweils gültigen Fassung.